

ursprünglich allein auf Rechtsgeschäfte eines Kloster eingerichtet sind. Ebenfalls glaube ich für Nr. 23 und 24 die spätere Hinzufügung in Sanct Gallen annehmen zu müssen. Freilich sind beides Stücke, deren man nicht in einem Kloster, sondern in der Curie eines Bischofs zur Herstellung der *Epistolae formatae* genannten bischöflichen Empfehlungsschreiben bedurfte. Es ist jedoch geltend zu machen, dass grade Sanct Gallen eine berühmte Schule besass, in der mehrfach junge, vornehme Kleriker zu ihrem späteren Berufe als Bischöfe ausgebildet wurden. Da lag es nahe, auch diese den erhaltenen Beispielen nach sehr häufige Art bischöflicher Amtsbriefe zum Gegenstande des Unterrichts zu machen, zumal dieselben zugleich Gelegenheit gaben, die Buchstaben und das Zahlensystem der Griechen zu lehren. Die Rheinauer Handschrift, wo sich diese beiden Stücke mitten unter Sanct Galler Urkundenformeln vor der Zeit des Abtbischofs Salomo finden, zeigt, dass dieselben nicht erst durch Salomo nach Sanct Gallen gekommen sind, sondern daselbst schon vorher bekannt waren.

Auf das Fehlen dieser Stücke in dem die *Formulae Salomonis* enthaltenden Bestandtheil der Rheinauer Handschrift will ich kein grosses Gewicht legen, da man dasselbe ebenso wie das Fehlen anderer Formeln mit Dümmler daraus erklären kann, dass der Schreiber, welcher diese Sammlung in die Handschrift eintrug, solche Stücke, welche genau gleich oder ähnlich schon in derselben vorhanden waren, absichtlich fortlies. Zwar stehen zu den nächstfolgenden Capiteln beide Stücke inhaltlich in einem gewissen Zusammenhange, da es sich auch in diesen um *Epistolae formatae* handelt, doch ist das für die ursprüngliche Zugehörigkeit nicht beweisend. Gegen diese spricht schon die Anordnung, wonach Nr. 24 von den inhaltlich gleichartigen Stücken Nr. 26 ff., durch die *Regula formatarum* getrennt ist, mehr aber noch der verschiedenartige Charakter von Nr. 24 einer- und den übrigen *Epistolae formatae* Nr. 26—28 andererseits, welche letzteren sämmtlich wie auch viele der folgenden Formeln Schreiben des Bischofs Salomo II. von Constanz entlehnt sind, während Nr. 24 wahrscheinlich ein ganz frei erfundenes allgemeines Muster ist, jedenfalls aber nicht aus einer Constanzer *Formata* abgeleitet sein kann, da die nach der Regel aus den verschiedenen griechischen Buchstaben berechnete Summe viel zu niedrig ist. Dieselbe muss sich zusammensetzen einmal aus $\Pi\Upsilon\text{ΑΠ} = 561$, dann aus dem ersten Buchstaben des Absenders, dem zweiten des Empfängers, dem dritten des empfohlenen Ueberbringers, dem vierten der *civitas*, de qua scribitur, wozu dann noch die Indictionszahl und die Zahl 99 (aus AMHN) treten kann. Da nun die Summe in Nr. 24 nach der besten Lesart 595 (oder mit 99 für AMHN 694) beträgt, nach einer anderen Lesart noch weniger, kann